VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-171/V/092/8356/2026-7 Wien, 27.7.2026
Mag. A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-X

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. Gerhard Kienast über die Beschwerde des Mag. A. B. gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (Magistratsabteilung 2, Personalservice) vom 17.3.2026, ..., betreffend Übergenuss nach der Wiener Besoldungsordnung 1994 (BO 1994),

zu Recht erkannt und verkündet:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der bekämpfte Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 23.7.2025 informierte der belangte Magistrat den Beschwerdeführer davon, dass ein Übergenuss in der Höhe von € 888,53 dadurch entstanden sei, dass er seine Funktion als Bezirksrat mit 12.6.2025 beendet hatte und dass Funkti-

onsbezüge im Voraus anzuweisen seien und nur bis zu dem Tag gebühren, an dem die Voraussetzungen hierfür wegfallen; diesem Schreiben lag ein Gehaltszettel (Auszahlungsmonat 08.2025) bei.

Mit E-Mail vom 27.8.2025 (11:05 Uhr) teilte der Beschwerdeführer dem belangten Magistrat unter anderem wörtlich Folgendes mit: „*Da die Gehälter im Voraus bezahlt werden, ist mir klar, dass im Juni 2025 ein Überbezug entstanden sein kann, da ich nur bis 12.06.2025 – also etwa einen ‚halben' Monat – Bezirksrat gewesen bin, aber den ‚vollen' Monat im Voraus bezogen habe.*

Da ein Bezirksratsgehalt allerdings nur lediglich rund EUR 450,00 monatlich beträgt, erschließt sich mir allerdings nicht, wie es zu einem Übergenuss in der geforderten Höhe gekommen sein soll. Nach meinem Verständnis dürfte ein Übergenuss – wenn denn überhaupt einer vorliegt – in etwa im Bereich zwischen EUR 200 bis 250 liegen. Anzumerken ist, dass sich der vermeintlichen Übergenuss laut mitübermittelten Lohnzettel zu 95% um ‚Gehalt' und zu 5% um ‚Sonderzahlungen' zusammensetzt. Es ist daher offenbar kein wesentlicher Übergenuss an Sonderzahlungen entstanden."

Mit E-Mail vom 27.8.2025 (13:06 Uhr) teilte der belangte Magistrat dem Beschwerdeführer mit, dass dessen Funktion mit Ablauf des 11.6.2025 geendet hatte und es somit für den Zeitraum vom 12.6.2025 bis 31.7.2025 zum Übergenussbeitrag gekommen war.

Mit E-Mail vom 27.8.2025 (13:17 Uhr) replizierte der Beschwerdeführer unter anderem wörtlich: „*Wieso mir für Juli 2025 noch etwas überwiesen wurde, verstehe ich nicht. Sollten in der Mai Auszahlung Juni und Juli aufscheinen oder ich wider Erwarten auch Ende Juni noch eine Auszahlung für Juli erhalten habe, werde ich den Betrag zur Anweisung bringen.*"

Mit E-Mail vom 8.9.2025 teilte der Beschwerdeführer dem belangten Magistrat mit, dass für die Richtigkeit von Auszahlungen, insbesondere hinsichtlich der Höhe, die Stadt Wien als auszahlende Stelle verantwortlich und er als Empfänger nicht zur Prüfung der Richtigkeit der Auszahlungen verpflichtet sei. Insbesondere im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus seinem politischen Amt und der in Österreich üblichen Gehaltsfortzahlung bei aus dem Amt geschiedenen Politikern habe er keinerlei Anlass gehabt, eine fehlerhafte Auszahlung anzunehmen. Insbesondere deshalb, weil die Auszahlung nicht offensichtlich überhöht war und er darüber hinaus auch gar kei-

nen Zugang mehr zu seinem Gehaltszettel erhalten hatte. Da er die Zahlungen im guten Glauben empfangen hatte, sei er nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

Mit Bescheid vom 9.9.2025 verpflichtete der belangte Magistrat den Beschwerdeführer, die zu Unrecht empfangene Geldleistung in der Höhe von € 888,53 der Stadt Wien zu ersetzen.

Mit Schriftsatz vom 7.10.2025 zog der Beschwerdeführer diesen Bescheid in Beschwerde.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 28.10.2025 stellte der belangte Magistrat fest, dass der Beschwerdeführer verpflichtet sei, den Betrag in der Höhe von € 888,53, der durch die zu Unrecht erfolgte Auszahlung des Bezugs im Zeitraum vom 13.6.2025 bis 31.7.2025 als Übergenuss entstanden ist, der Stadt Wien zu ersetzen.

Mit Schriftsatz vom 12.11.2025 stellte der Beschwerdeführer einen Vorlageantrag.

Mit am 10.2.2026 mündlich verkündetem und am 10.3.2026 gekürzt ausgefertigtem Erkenntnis erhob das Verwaltungsgericht Wien die Beschwerdevorentscheidung auf, weil nach § 9 Abs. 2 BO 1994 in diesem Fall ein Leistungsbescheid zu erlassen sei.

Mit Bescheid vom 17.3.2026 stellte der belangte Magistrat zunächst fest, dass durch die zu Unrecht erfolgte Auszahlung des Bezugs im Zeitraum vom 13.6.2025 bis 31.7.2025 ein Übergenuss in der Höhe von € 888,53 entstanden ist (Spruchpunkt I.), und verpflichtete den Beschwerdeführer, diesen Betrag binnen 14 Tage ab Rechtskraft dieses Bescheides zu ersetzen (Spruchpunkt II.).

Mit Schriftsatz vom 15.4.2026 zog der Beschwerdeführer diesen Bescheid (form- und fristgerecht) in Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Aufhebung des bekämpften Bescheids.

Mit Note vom 30.4.2026 legte der belangte Magistrat dem erkennenden Verwaltungsgericht die Beschwerde samt bezughabendem Akt zur Entscheidung vor, wo sie am 7.5.2026 einlangte.

Am 24.6.2026 fand eine öffentliche, mündliche Verhandlung statt, nach deren Schluss der Verhandlungsleiter das die Beschwerde abweisende Erkenntnis mündlich verkündete.

Mit Schriftsatz vom 7.7.2026 beantragte der Beschwerdeführer die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung und Berichtigungen der Niederschrift vom 24.6.2026.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1. Feststellungen

Der Beschwerdeführer übte vom 9.1.2025 bis 12.6.2025 die Funktion als Bezirksrat (Bezirksvertretung C.) aus. In dieser Funktion bezog der Beschwerdeführer ein Gehalt von monatlich € 578,10, von welchem für Krankenversicherung und Klubbeitrag (insgesamt) € 57,42 abgezogen wurden, woraus ein monatlicher Auszahlungsbetrag von € 520,68 resultiert. (Für den Jänner 2025 war sein Gehalt € 443,21, die Abzüge € 44,02). Während seiner Funktion bezog er insgesamt dreimal Kommissionsgebühren von je € 63,60, von denen zwei mit dem Maigehalt und eine mit dem Juligehalt zur Auszahlung gelangten. Zum Junigehalt kam zudem die aliquote Sonderzahlung.

Dem Beschwerdeführer wurden irrtümlich die Bezüge für den gesamten Monat Juni und auch Juli 2025 angewiesen. Dadurch ist für den Zeitraum vom 13.6.2025 bis 31.7.2025 ein Übergenuss von € 982,77 entstanden. Durch entsprechende Rückverrechnung von Krankenversicherungs- und Klubbeitrag ergibt sich ein Übergenuss von € 888,53 (netto).

Der Beschwerdeführer erhielt zumindest ab Mitte Mai Zugriff auf den elektronischen Gehaltszettel; er bemerkte erst am 27.8.2025, dass er seinen elektronischen Gehaltszetteln nicht mehr abrufen kann; der Zugang wurde (erst) am 18.7.2025 gesperrt. Der Beschwerdeführer hat nach seinem Ausscheiden aus seiner Funktion als Bezirksrat nie versucht, auf seine elektronischen Gehaltszettel zuzugreifen. Dem Beschwerdeführer ist aufgefallen, dass er sein Gehalt für die Funktion als Bezirksrat auch nach seinem Ausscheiden aus dieser Funktion weiterhin erhalten hat.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Vorliegen eines Übergenusses und dessen Höhe basieren auf den im Verwaltungsakt einliegenden Berechnungen und sind – soweit zu sehen – zwischen den Verfahrensparteien auch nicht strittig; der Beschwerdeführer hat weder im Beschwerdeverfahren noch vor dem erkennenden Verwaltungsgericht je die Tatsache bestritten, dass ihm das Gehalt auch nach seinem Ausscheiden aus der Funktion als Bezirksrat weiter ausbezahlt wurde.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer zumindest ab Mitte Mai Zugriff auf den elektronischen Gehaltszettel erhielt, gründet in einer im Akt einliegenden E-Mail vom 12.5.2025 von der MA 2 an den Beschwerdeführer, wo diesem mitgeteilt wurde, dass er „ab jetzt“ seinen Gehaltszettel unter einer näher angegebenen Adresse abrufen könne. Dass die Zugriffsmöglichkeit (erst) am 18.7.2025 geendet hat, resultiert aus dem im Akt einliegenden Aktenvermerk über ein Telefonat der MA 2 mit der Bezirksvertretung C. vom 18.7.2025, an deren Richtigkeit keine Zweifel aufkamen. Damit ist auch der diesbezüglich beantragten Protokollberichtigung nicht näher zu treten.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer erst am 27.8.2025 bemerkte, dass er seinen elektronischen Gehaltszettel nicht mehr abrufen könne, basiert auf der E-Mail des Beschwerdeführers an die MA 2, in der er mitteilte, dass er sich „leider“ nicht mehr einloggen könne, um seinen elektronischen Gehaltszettel abzurufen. Daraus folgt auch die Feststellung, dass er nach seinem Ausscheiden von der Funktion als Bezirksrat nicht (mehr) versucht habe, seine elektronischen Gehaltszettel abzurufen; dies brachte er im Übrigen selbst vor (siehe Vorlageantrag vom 12.11.2025, Seite 7 oben).

Dass dem Beschwerdeführer aufgefallen ist, dass er sein Gehalt für die Funktion als Bezirksrat auch nach seinem Ausscheiden aus dieser Funktion weiterhin erhalten hat, war deshalb festzustellen, weil er in seiner E-Mail vom 8.9.2025 selbst ausführte, er hatte insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus seinem politischen Amt und der in Österreich üblichen Gehaltsfortzahlung bei aus dem Amt geschiedenen Politikern keinerlei Anlass, eine fehlerhafte Auszahlung anzunehmen. Daraus ergibt sich, der Beschwerdeführer hatte die Entgeltfortzahlung bemerkt, aber als in Österreich üblich abgetan.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Nach § 20 Wiener Bezügegesetz 1997 gilt (auch für Bezüge der Mitglieder der Bezirksvertretungen) § 9 BO 1994. Nach § 9 Abs. 1 BO 1994 sind zu Unrecht empfangenen Leistungen (Übergenüsse), soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Stadt Wien zu ersetzen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH richtet sich die Frage, ob ein gutgläubiger Empfang der Leistung ausgeschlossen ist, danach, ob der Leistungsempfänger – nicht nach seinem subjektiven Wissen, sondern objektiv beurteilt – bei Anwendung eines durchschnittlichen Maßes an Sorgfalt an der Rechtmäßigkeit der ihm ausgezahlten Leistung auch nur Zweifel hätte haben müssen (z.B. VwGH 1.6.2026, Ra 2023/12/0157, Rn. 40).

Derartige Zweifel an der Rechtmäßigkeit der dem Beschwerdeführer ausgezahlten Bezüge für die Zeit, in der er nicht mehr in der Funktion als Bezirksrat stand, hätten beim Beschwerdeführer jedenfalls bei Anwendung durchschnittlichen Maßes an Sorgfalt entstehen müssen: Er erhielt ja nicht nur Ende Mai 2025 den Bezug für den Juni in voller Höhe ausbezahlt (obwohl er selbst auf die Ausübung seines Mandats als Bezirksrat mit Wirksamkeit 12.6.2025 verzichtete), sondern auch noch Ende Juni den Bezug für Juli. Es ist anzunehmen, dass dies dem Inhaber des Kontos, auf das die Beträge gebucht werden, bei Anwendung eines durchschnittlichen Maßes an Sorgfalt auffällt; wie festgestellt, geschah dies auch.

Der Beschwerdeführer versuchte sich zunächst damit zu rechtfertigen, er glaubte, diese Überweisungen seien Rechtens, weil es in Österreich üblich sei, dass aus dem Amt geschiedene Politiker Gehaltsfortzahlungen erhielten. Diesbezüglich ist der Beschwerdeführer auf die ständige Rechtsprechung des VwGH zu verweisen, wonach besoldungsrechtliche Ansprüche nur nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Gesetze bzw. Verordnung) geltend gemacht werden können; besoldungsrechtliche Ansprüche stehen daher dem Beschwerdeführer nur insoweit zu, als dies auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (z.B. VwGH 15.10.2003, 99/12/0021). Und diese gesetzliche Grundlage ist klar und eindeutig: Nach § 4 Abs. 1 Z 1 Wiener Bezügegesetz 1997 gebührte dem Beschwerdeführer sein Bezug ab dem Tag der konstituierenden Sitzung der Bezirksvertretung; er endet nach § 4 Abs. 4 Wiener Bezügegesetz 1997 mit dem Wegfallen der Voraussetzungen für den Bezug, somit mit der Wirksamkeit des Verzichts auf die Funktion als Bezirksrat.

Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, es wäre ja nach seinem Ausscheiden noch die Bezahlung von Kommissionsgebühr ausständig gewesen, verhilft ihm nicht zur Gutgläubigkeit, denn ihm musste bewusst sein, dass die ausständige Kommissionsgebühr (von € 63,60) nicht den überwiesenen Betrag zu bilden vermag. Es wäre ein Leichtes gewesen, auf seinem Gehaltszettel zu erkennen, unter welchem Titel eben welche Beträge überwiesen wurden. Aber das hat er bis zum behördlichen Vorhalt des Übergenusses (23.7.2205) gar nicht versucht (sondern erst am 27.8.2025).

Da somit – bei objektiver Beurteilung – der Beschwerdeführer bei Anwendung eines durchschnittlichen Maßes an Sorgfalt Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ausgezahlten Leistungen hätte haben müssen, kommt ihm guter Glaube iSd § 9 Abs. 1 BO 1994 nicht zugute, weshalb der bekämpfte Bescheid zu bestätigen war.

Auch das vom Beschwerdeführer in der Beschwerde (Seite 5) vorgetragene Argument, er hatte guten Glauben gehabt, weil der Zugriff auf den elektronischen Gehaltszettel am 12.6.2026 geendet hatte, verfängt nicht: Zunächst bestand – wie festgestellt – die Möglichkeit zum elektronischen Zugriff auf den Gehaltszettel bis zum 18.7.2025, sodann hatte der Beschwerdeführer bis zum 27.8.2025 auch gar nicht versucht, auf den elektronischen Gehaltszettel zuzugreifen, und schließlich war der gute Glaube des Beschwerdeführers bereits dadurch zerstört, dass über Anweisung des belangten Magistrats Geldbeträge in einer Höhe auf seinem Konto einlangten, die Zweifel an deren Rechtmäßigkeit wecken mussten.

Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde (Seiten 4f) noch vorbringt, das Wiener Bezügegesetz 1997 und auch die BO 1994 seien nicht anwendbar, weil das Bezugsverhältnis bereits ex lege mit Ablauf des 12.6.2025 geendet habe, ist ihm zu entgegnen, dass § 9 Abs. 2 Satz 3 BO 1994 ausdrücklich Fälle wie den vorliegenden regelt, was das Vorbringen des Beschwerdeführers als nicht zielführend erscheinen lässt.

3.2. Die (ordentliche) Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage isd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von

einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. K i e n a s t
(Richter)